

Feuerschutzabschlüsse (Innentüren)
Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile
Planungsgrundlage nach Mitteilung des DIBt vom 07.12.2023

 **Schörghuber**
Spezialtüren

Erläuterungen

Definition Wand

→ Eine Wand ist ein vertikales flächiges Bauteil, das eine raumbildende oder raumabschließende Funktion hat und häufig Teil eines Hohlkörpers ist, wie etwa eines Bauwerks.

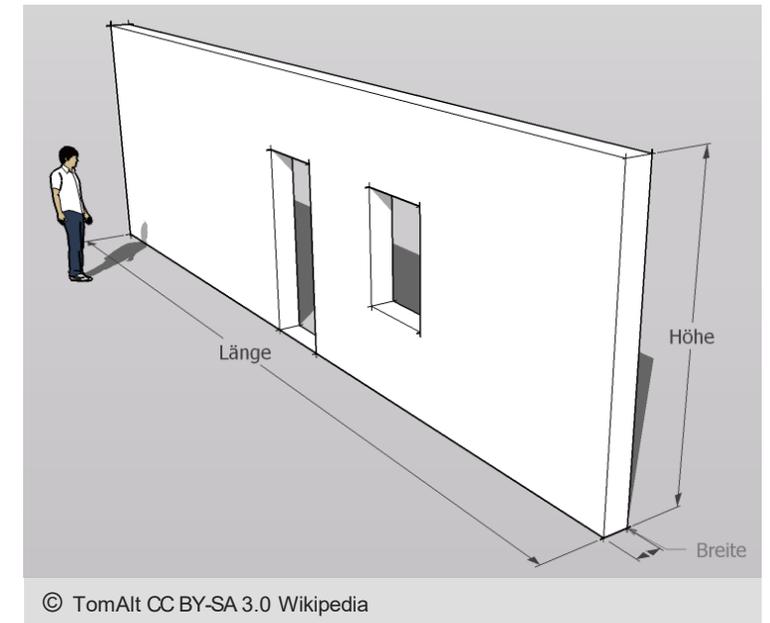
Vorschrift DIBt (Deutsches Institut für Bautechnik)

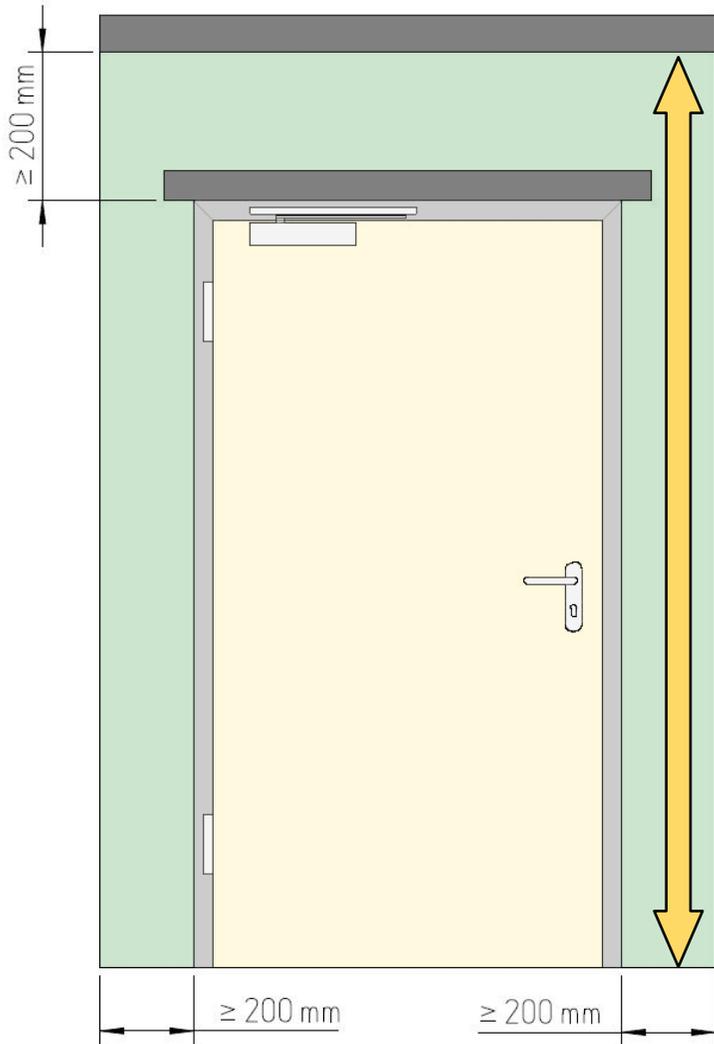
→ Eine Wand muss vom Rohboden bis zur tragenden Decke durchlaufen.

Hinweis:

Die nachfolgenden Angaben gelten analog dem Schörghuber Spezialtüren Programm.

Rauchschutzabschlüsse und Verglasungen sind von der Regelung nicht betroffen!



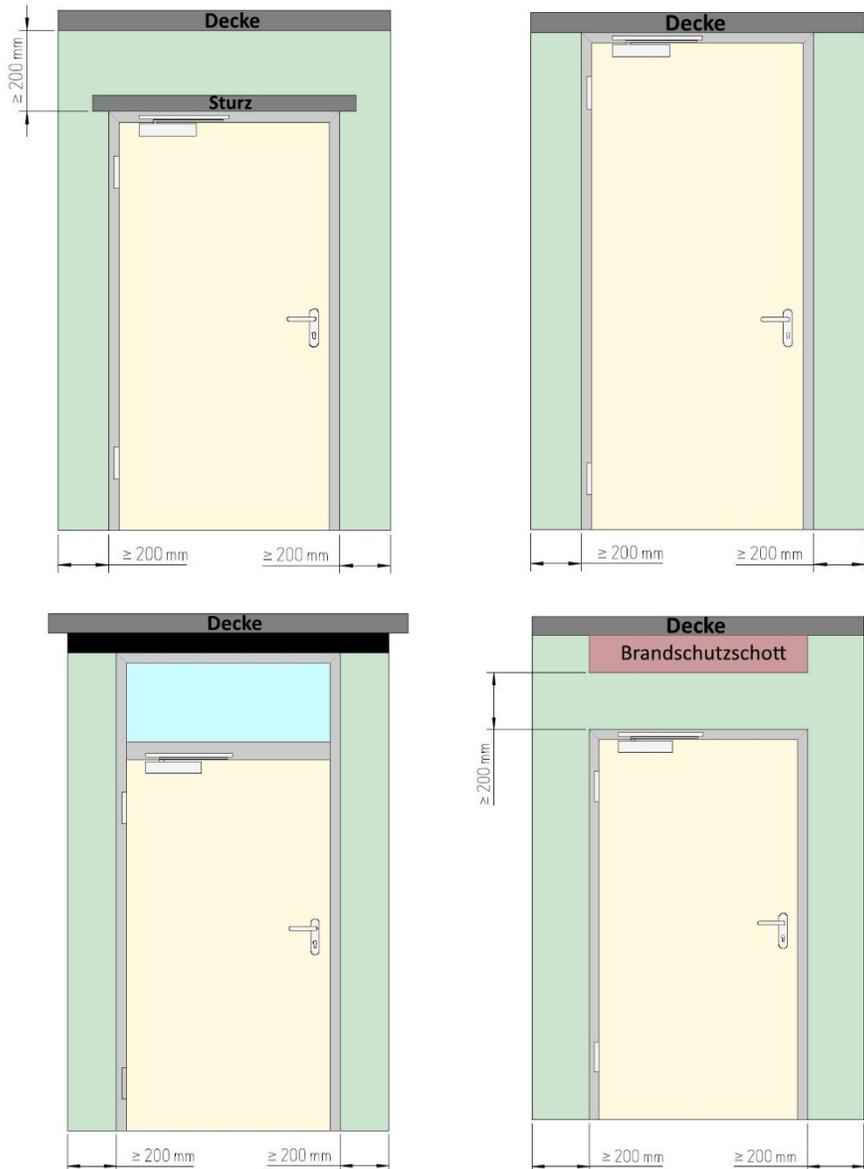


Einbau in Wände und Anschluss an Bauteile

Einbau zulässig



- Wand und/oder anschlussfähiges Bauteil muss vom Rohboden bis zur tragenden Decke durchlaufen.
- Die Wandfläche rechts, links und oberhalb darf eine Mindestbreite / Mindesthöhe von 200mm nicht unterschreiten.



Einbau in Wände

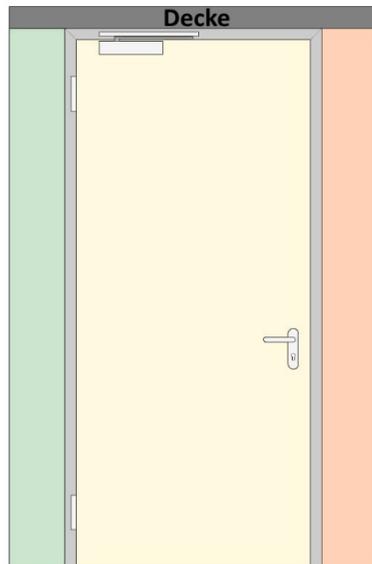
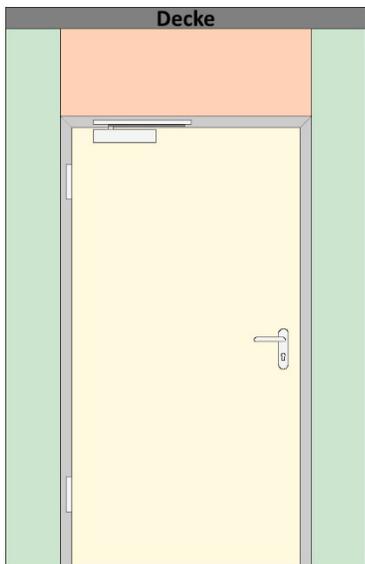
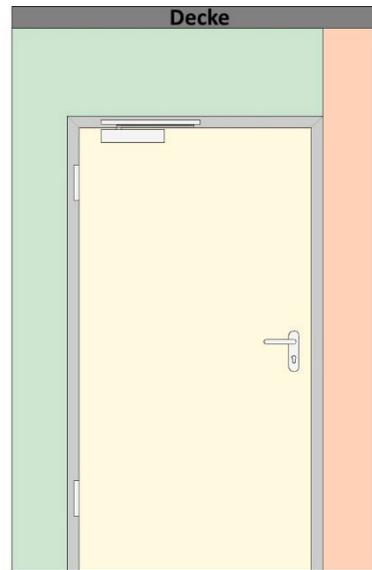
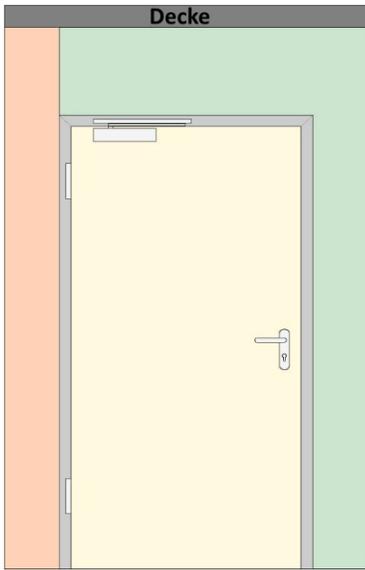
Legende zu den Materialien

Wandart

Stahl- oder Holzträger

Einbau zulässig 

- Die Wand muss seitlich und falls vorhanden oberhalb aus der gleichen Wandart bestehen.
- Die gültigen Wandarten sind den aktuellen „Schörghuber“ Zulassungen zu entnehmen.
- Der Sturz darf aus anderen Materialien wie z.B. Beton, Stahl oder Holz bestehen.
- Das Element darf oberhalb an einen (bekleideten) Stahl- bzw. Holzträger, gemäß Zulassung, anschließen.
- Ein Brandschutzschott mit gültigem Verwendbarkeitsnachweis ist möglich.



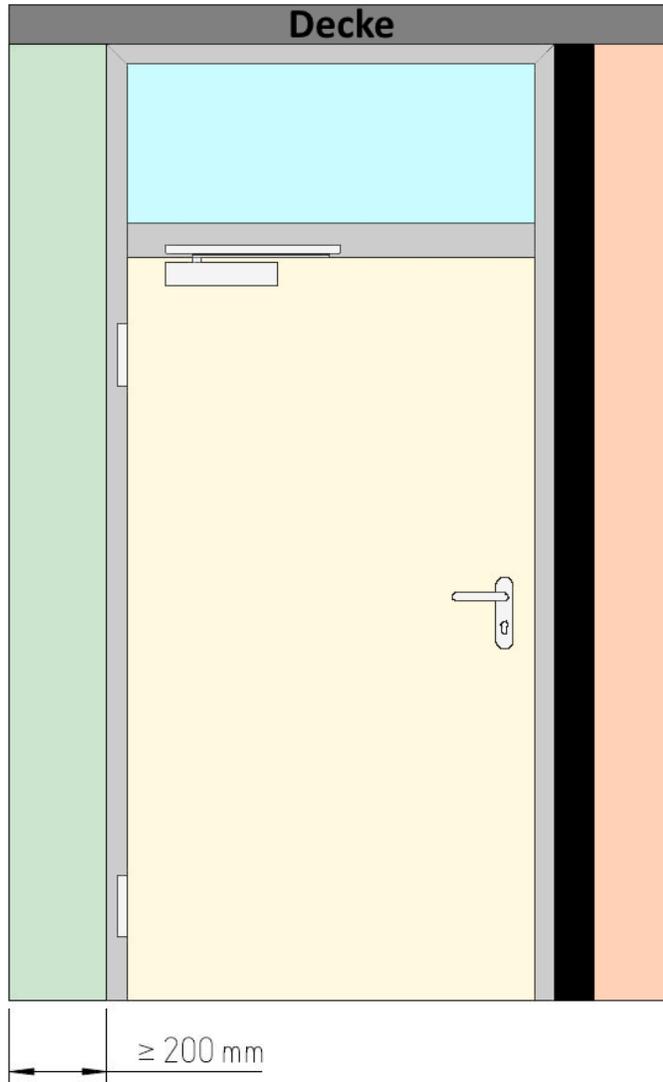
Einbau in Mischwände

Legende zu den Materialien

Wandart 1
Wandart 2

Einbau unzulässig 

- Alle Wände die aus unterschiedlichen Wandarten (Mischwände) bestehen sind von den betreffenden abZ/aBG Bescheiden **nicht** abgedeckt.
- Alle Mischwandkombinationen aus Massivwand, Montagewand und Holzwand sind nicht zulässig.
- Alle Mischwandkombinationen sind allerdings mit einer bewilligten „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) oder „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung“ (vBG) möglich.



Anschluss an Stützen (Raumhoch)

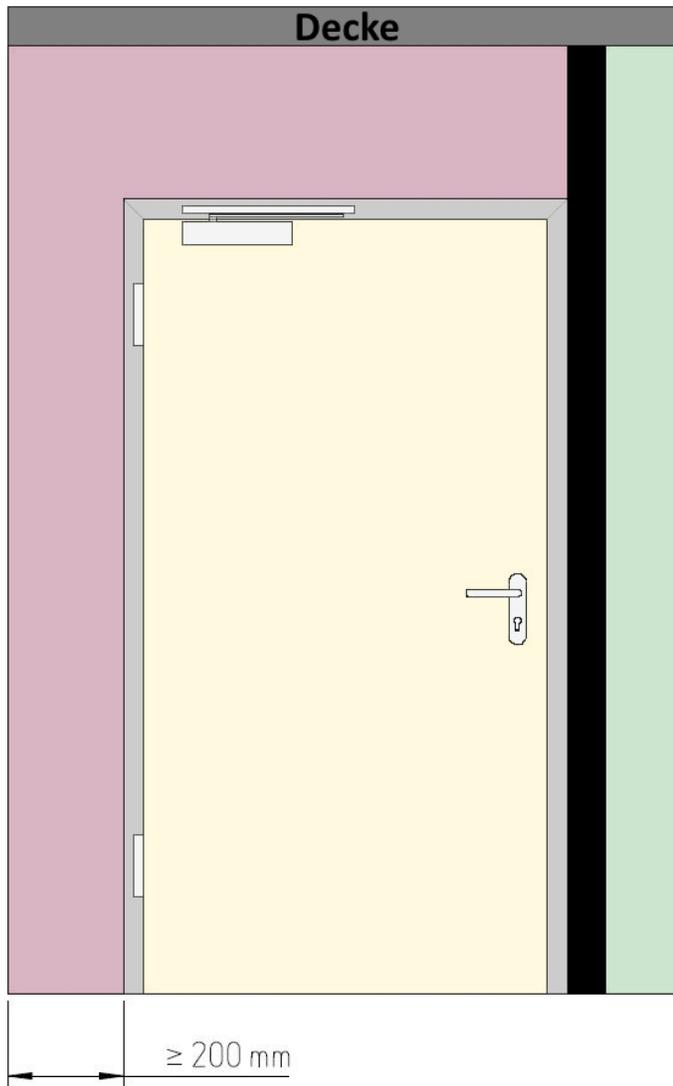
Legende zu den Materialien

Wandart
feuerwiderstandsfähiges Bauteil
Stahl- oder Holzstütze

Einbau zulässig



- Das raumhohe Element darf ein- oder beidseitig an eine (bekleidete) Stahl- bzw. Holzstütze, gemäß Zulassung, anschließen.
- An das Türelement dürfen alle gültigen Wandarten nach den „Schörghuber“ Zulassungen anschließen.
- An die Stütze muss ein mindestens ebenso feuerwiderstandsfähiges Bauteil anschließen.
- Darstellung spiegelbildlich sinngemäß gleich



Anschluss an Stützen (Sturzhoch)

Legende zu den Materialien

feuerwiderstandsfähiges Bauteil

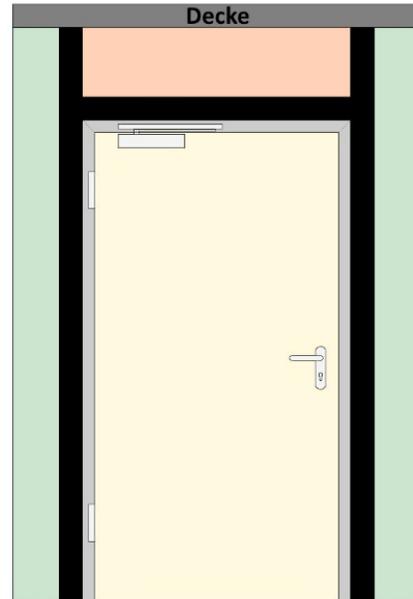
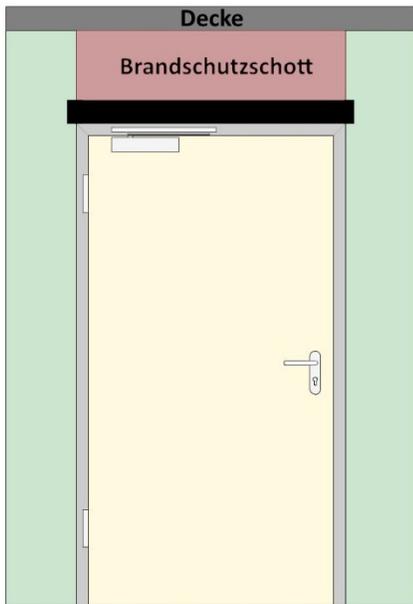
Leichtbauwand

Holz oder Stahlstütze

Einbau zulässig



- Das sturzhohe Türelement darf einseitig an eine (bekleidete) Stahl- bzw. Holzstütze, gemäß Zulassung, anschließen.
- An die Stütze muss ein mindestens ebenso feuerwiderstandsfähiges Bauteil anschließen.
- An das Türelement dürfen alle gültigen Leichtbauwände nach den „Schörghuber“ Zulassungen anschließen.
- Darstellung spiegelbildlich sinngemäß gleich



Anschluss an Stützen/ Sturz (Sturzhoch)

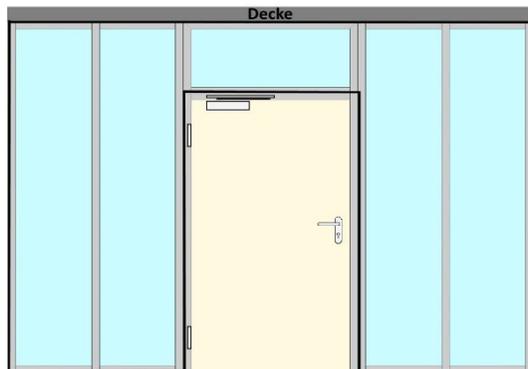
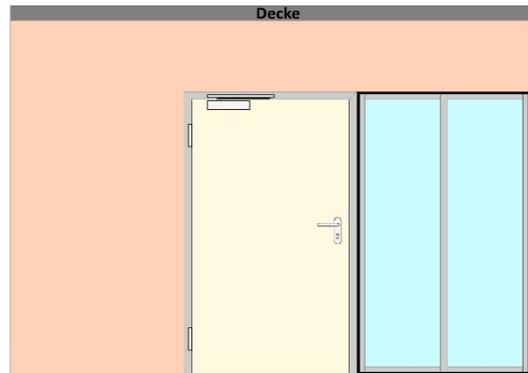
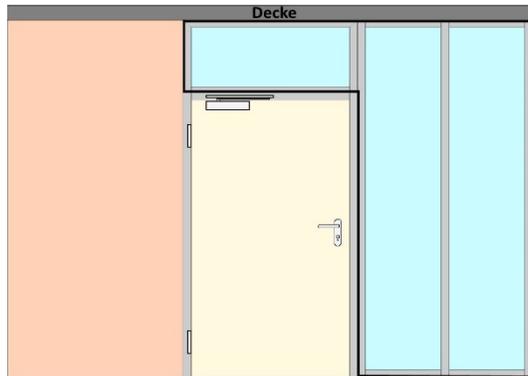
Legende zu den Materialien

Wandart 1
Wandart 2
Holz- oder Stahlstütze / Sturz

Einbau unzulässig



- Alle Mischwandkombinationen aus Massivwand, Montagewand und Holzwand sind **nicht** zulässig.
- Diese Varianten sind allerdings mit einer bewilligten „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) oder „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung“ (vBG) möglich.



Einbau in F30-Festverglasung / F30 Wandbauteil

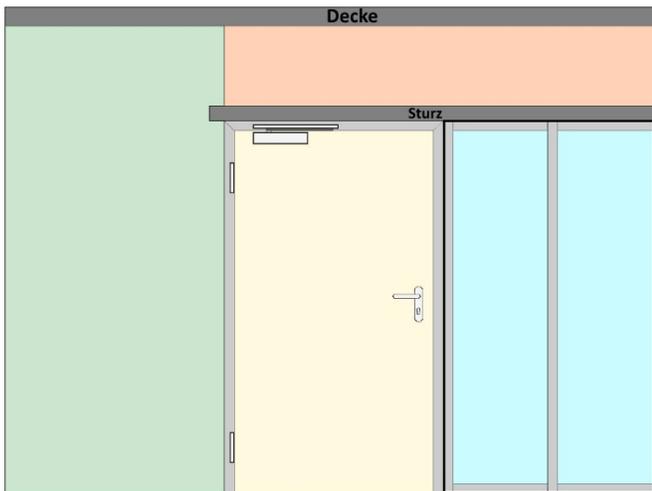
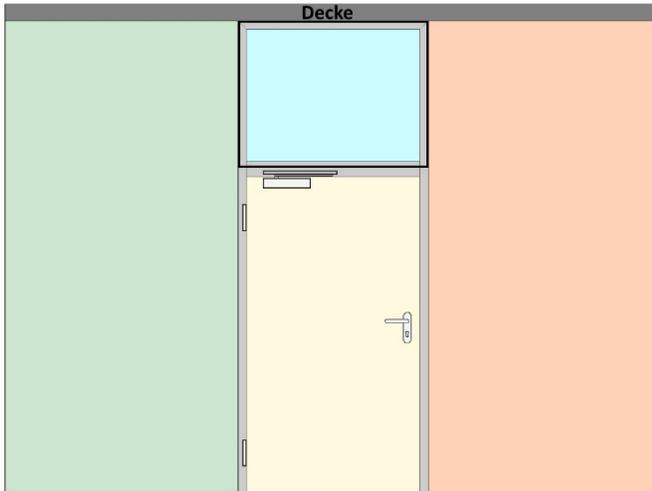
Legende zu den Materialien

Wandart

Einbau zulässig



- Die gültigen Wandarten und Festverglasungen sind den aktuellen „Schörghuber“ Zulassungen zu entnehmen.
- Die Wand muss seitlich und falls vorhanden oberhalb aus der gleichen Wandart bestehen oder an eine Festverglasung anschließen.
- Darstellungen spiegelbildlich sinngemäß gleich



Einbau in F30-Festverglasung / F30 Wandbauteil

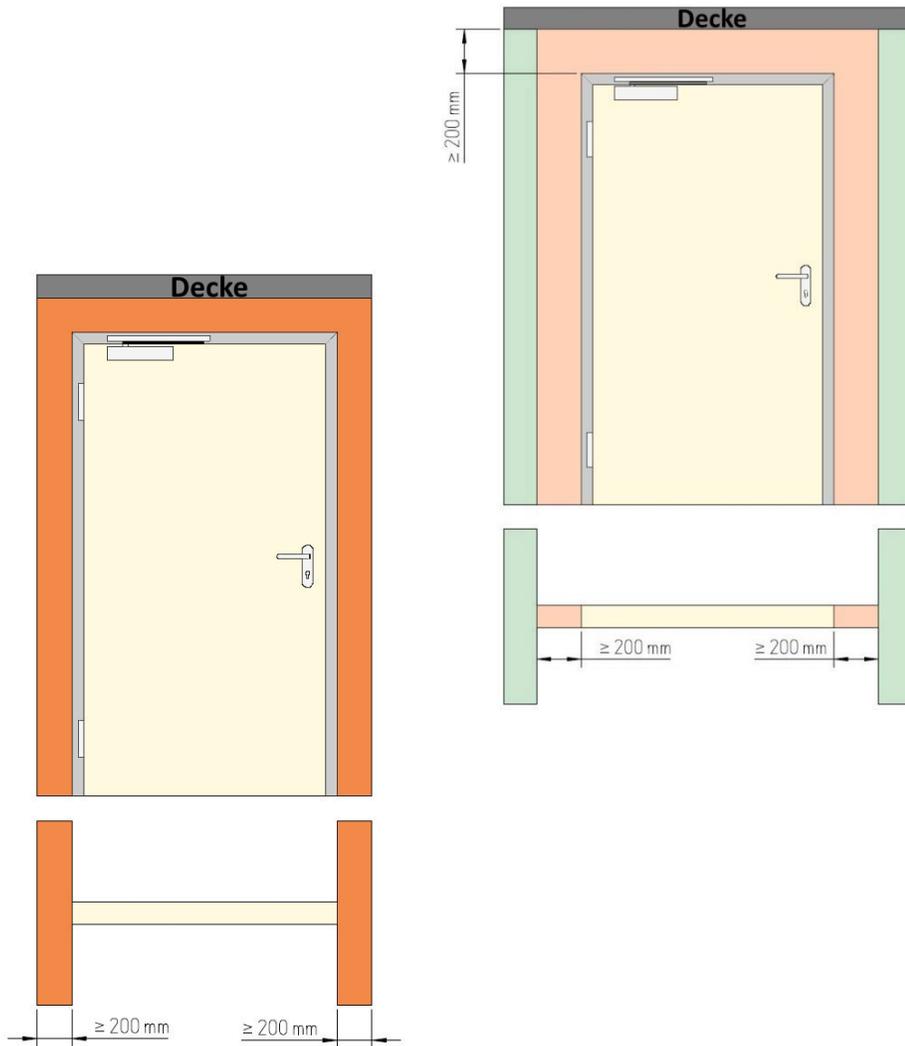
Legende zu den Materialien

Wandart 1
Wandart 2

Einbau unzulässig



- Alle Wände die aus unterschiedlichen Wandarten (Mischwände) bestehen sind von den betreffenden abZ/aBG Bescheiden **nicht** abgedeckt.
- Alle Mischwandkombinationen aus Massivwand, Montagewand und Holzwand sind nicht zulässig.
- Alle Mischwandkombinationen sind allerdings mit einer bewilligten „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) oder „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung“ (vBG) möglich.



Einbau in Flursituationen (Parallelwänden)

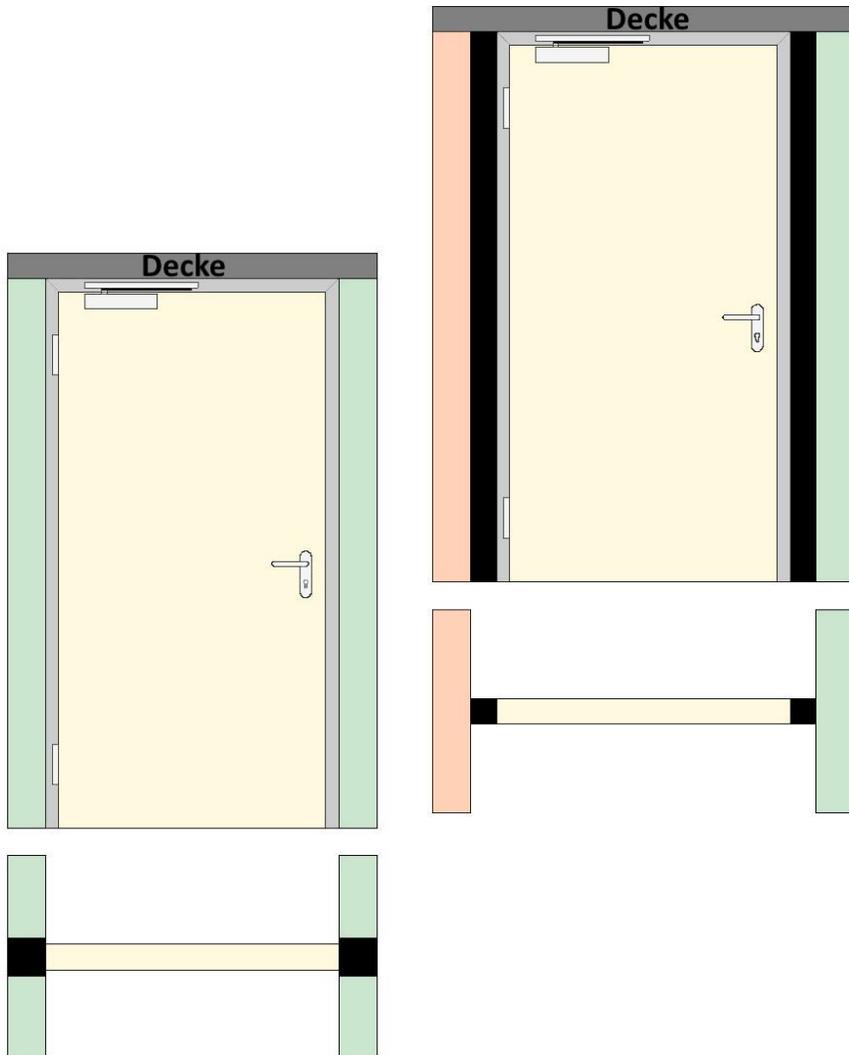
Legende zu den Materialien

Wandart 1
Wandart 2

Einbau zulässig



- Es gelten Grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie bei Einbau in Wände / Mischwände und an Stützen.
- Bei einer Massivwand mit einer Wandstärke von ≥ 200 mm darf die Tür direkt an die parallel laufende Wand anschließen.
- Bei einer Massivwand oder Leichtbauwand mit einer Wandstärke von < 200 mm muss zwischen der Tür und der parallel laufenden Wand ein Wandstutzen von ≥ 200 mm eingesetzt werden.



Einbau in Flursituationen (Parallelwänden)

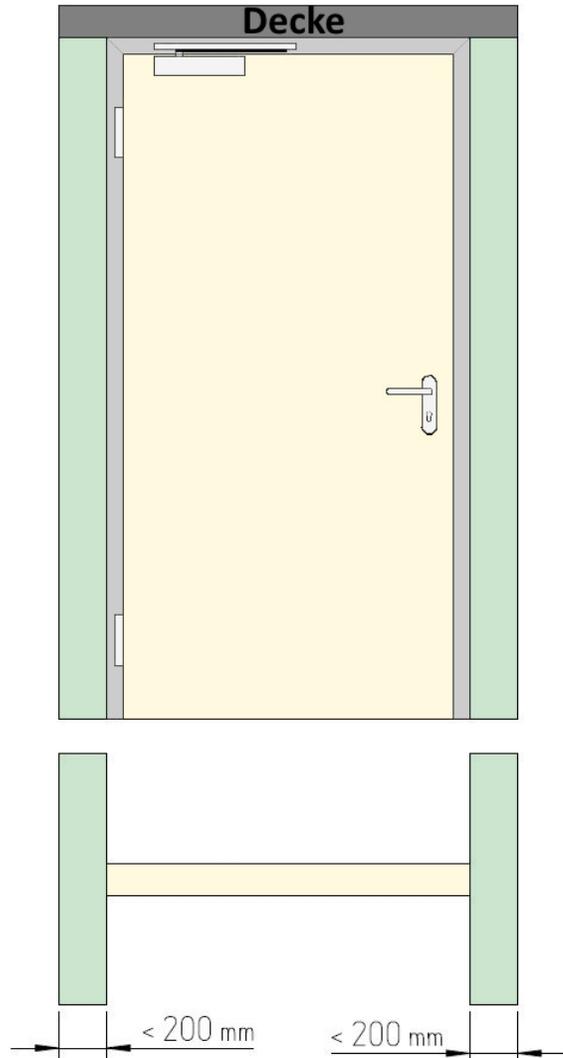
Legende zu den Materialien

Wandart 1
Wandart 2
Stahl- oder Holzstütze

Einbau zulässig



- Es gelten Grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie bei Einbau in Wände / Mischwände und an Stützen.
- Das Türelement kann an eine (bekleidete) Stahl- bzw. Holzstütze, gemäß Zulassung, anschließen.



Einbau in Flursituationen (Parallelwänden)

Legende zu den Materialien

Wandart

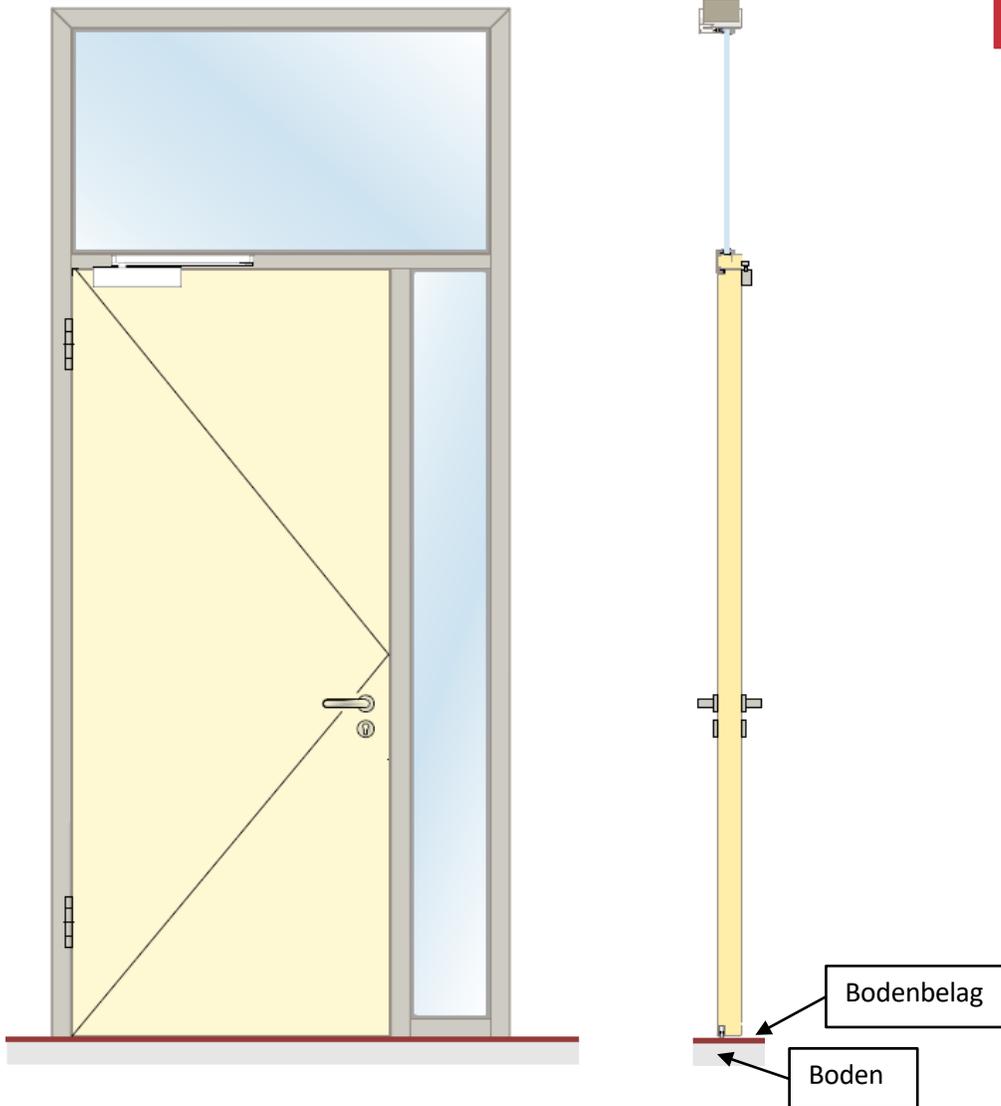
Einbau unzulässig



- Es gelten Grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie bei Einbau in Wände / Mischwände und an Stützen.
- Bei einer Wandstärke von $< 200\text{mm}$ darf die Tür **nicht** direkt an die parallel laufende Wand anschließen.
- Diese Variante ist allerdings mit einer bewilligten „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE) oder „vorhabenbezogene Bauartgenehmigung“ (vBG) möglich.

Boden und Bodenbeläge

- Der **Boden** muss nach Schörghuber-Zulassung Z-6.20-... im Bereich des geschlossenen Feuerschutzabschlusses nichtbrennbar sein.
- **Bodenbeläge** (Dicke $\leq 25\text{mm}$), wie z.B. Teppich, Linoleum, PVC-Boden, Parkett und Laminat müssen min. normalentflammbar sein, dies wurde im Brandschutz T30 nachgewiesen.
- **Boden** in Verbindung mit einem **Bodenbelag** wird als nicht wesentliche Abweichung zur Zulassung beurteilt.
- Bei T90 FSA müssen nichtbrennbare Böden und Bodenbeläge (Baustoffklasse A1/ A2) eingesetzt werden.





Schörghuber Spezialtüren KG

Neuhaus 3
84539 Ampfing
Tel.: +49 8636 503 0

info@schoerghuber.de

www.schoerghuber.de



Projekt: Lilly-Braun-Gymnasium Berlin

Stand: März 2024 V01 – WG - Technische Änderungen vorbehalten